

Synopsis

Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefall)

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2020; Vorlage Nr. 3161.2 (Laufnummer 16444)	[D4] - Zusatzantrag des Regierungsrats vom 20. November 2020; Vorlage Nr. 3161.4 (Laufnummer 16460)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102], Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom XXX [SR YYY] und § 28 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006[BGS 611.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
<p>§ 1</p> <p>¹ Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 im Sinne von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes[SR 818.102] besonders betroffen sind (Härtefälle), stehen für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) insgesamt maximal 44 Millionen Franken zur Verfügung.</p>	<p>¹ Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 im Sinne von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes[SR 818.102] besonders betroffen sind (Härtefälle), stehen für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) <u>im Rahmen des ersten und des zweiten Teils des Härtefallprogramms des Bundes</u> insgesamt maximal <u>4466.1</u> Millionen Franken zur Verfügung.</p>

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2020; Vorlage Nr. 3161.2 (Laufnummer 16444)	[D4] - Zusatzantrag des Regierungsrats vom 20. November 2020; Vorlage Nr. 3161.4 (Laufnummer 16460)
<p>² Der Bund beteiligt sich mit maximal 4,8 Millionen Franken an den Härtefallmassnahmen des Kantons Zug.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt abstützend auf die bundesrechtlichen Erlasse das Nähere in einer Verordnung, insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, die Definition der Anspruchskriterien, das Eingabeverfahren und den Entscheidungsprozess.</p>	<p>² Der Bund beteiligt Beschluss gemäss § 1 Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt der <u>entsprechenden Beschlüsse des Bundes. Sollte der zweite Teil der Finanzhilfen auf Bundesebene nicht zustande kommen, reduziert sich mit die Summe von maximal 4,866,1 Millionen Franken an den Härtefallmassnahmen des Kantons Zug auf maximal 44 Millionen Franken.</u></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk rückwirkend am 1. Dezember 2020 in Kraft.
	Zug, ... 2020 Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ... 2020